

Tunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern in Hamburg

Dieses Merkblatt soll in erster Linie die Beteiligten an der Beförderung gefährlicher Güter (Fahrzeugführer, Spediteure und Disponenten) über die aktuellen Tunnelbeschränkungen in Bezug auf Beförderungen von gefährlichen Gütern im und durch das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg informieren.

Rechtliches

Mit in Kraft treten des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) 2007 wurden für die Beschränkung der Nutzung von Tunneln durch Beförderungseinheiten mit Gefahrgut fünf Tunnelkategorien von A bis E eingeführt. Die Tunnel der Kategorie B bis E führen zusätzlich zum Verkehrszeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) ein Zusatzschild mit der/den entsprechenden Tunnelkategorie(n), der unter Umständen mit einem Zeitfenster versehen sein kann.

Während ein Tunnel der Tunnelkategorie A für alle Gefahrgutbeförderungen uneingeschränkt durchfahren werden kann, ist ein Tunnel der Tunnelkategorie E für alle Gefahrgutbeförderungen gesperrt, bis auf die in diesem Merkblatt aufgeführten Ausnahmen.

Die Tunnelkategorien B, C und D schränken die Durchfahrt von gewissen Gefahrgütern ein.

Ausnahmen von den Durchfahrtsbeschränkungen

Das Durchfahren von Tunneln ist für folgende Gefahrgutbeförderungen erlaubt:

freigestellte Mengen gem. Kapitel 3.5 ADR (Excepted Quantities)

begrenzte Mengen gem. Kapitel 3.4 ADR (Limited Quantities, LQ) bis 8t Bruttomasse. (**Achtung:** bei der Beförderung begrenzter Mengen von über 8t Bruttomasse, in einer Beförderungseinheit mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von über 12 Tonnen, dürfen Tunnel der Kategorie E nicht durchfahren werden.)

Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR wie beispielsweise Beförderungen ohne Überschreitung der Freimengengrenzen gem. Absatz 1.1.3.6.3 ADR (**nicht mehr als 1000 Punkte**)

Gefährliche Güter gem. Kapitel 3.2 ADR Tabelle A, die in Spalte 15 ein „(-)“ enthalten (z.B.: UN 3077, 3082, 3291, 3359, 2919, 3331 und 3373)

Gefahrgutbeförderungen der genannten Ausnahmen unterliegen nicht den Tunnelbeschränkungen. Der Fahrzeugführer dieser Sendungen kann somit sämtliche Straßentunnel, auch solche der Tunnelkategorien B bis E, uneingeschränkt durchfahren.

In Hamburg finden Sie folgende Beschränkungen vor:

Wallringtunnel Hamburg-Altstadt Tunnelkategorie E

Tunnel Sengelmannstraße/Zeppelinstraße Tunnelkategorie E von 06.00 bis 21.00 Uhr, Tunnelkategorie C in der übrigen Zeit

Elbtunnel im Zuge der BAB A7 zwischen AS Hamburg-Othmarschen und AS Hamburg-Waltershof Tunnelkategorie E von 05.00 bis 23.00 Uhr, Tunnelkategorie C in der übrigen Zeit

Krohnstiegtunnel Hamburg-Niendorf Tunnelkategorie E von 06.00 bis 21.00 Uhr, Tunnelkategorie C in der übrigen Zeit

Des Weiteren ist die Zufahrt zu den Terminals des Hamburger Flughafens sowie zu den dort gelegenen Parkbereichen ganztägig durch das VZ 261 beschränkt.

Hinweise

Verbindlich sind stets die vor Ort angebrachten Kennzeichnungen und Verkehrszeichen.

Werden in einer Beförderungseinheit gefährliche Güter befördert, denen unterschiedliche Tunnelbeschränkungscode zugeordnet wurden, ist der gesamten Ladung der restriktivste Tunnelbeschränkungscode zuzuordnen.

Informationen über vorhandene Tunnelbeschränkungen sowie die Ausweichstrecken finden Sie im Internet unter

https://www.gegis.net/gefahrgutstrassenkarte_hh.html

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/beschraenkung-der-nutzung-von-strassentunneln-gemaess-adr.html>

Quellenverzeichnis:

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR–Übereinkommen) - ADR-

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) -GGVSEB-

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien- Gefahrgut) -RSEB-

Auskünfte erteilt die Wasserschutzpolizei:

WSP 521

Zentralstelle Gefahrgutüberwachung

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Tel.: 040 4286-65475

Fax: 040 4279-99087

E-Mail: mwsp521@polizei.hamburg.de

WSP 513

Gefahrgut- und Abfalltransportüberwachung

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Tel.: 040 4286-65440

Fax: 040 4279-99086

E-Mail: wsp513@polizei.hamburg.de

<https://www.polizei.hamburg.de>

Stand: September 2023

